

2. Abschn.: Statistische Nachrichten. — 3. Abschn.: Wichtige zc. Vorschriften zc. (Anhang.) 23

Von den Ausgaben entfielen auf die Schulen *M* 477772, auf Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Straßen *M* 328074, Erbauung von Kanälen *M* 53783, für die öffentliche Sicherheit *M* 149716, Armenpflege *M* 139857, Detroi *M* 98159, öffentliche Beleuchtung *M* 83415, Sanitätszwecke *M* 54659, allgemeine Verwaltung *M* 223264, Zwecke des Kreises *M* 136571, Erweiterung des Wasserwerks *M* 380642, Einrichtung neuer Gebäude *M* 1821600, Kapitalzinsen *M* 453867, Schuldentilgung *M* 324338 zc.

3. Der **Vermögens- und Schuldenstand** der Gemeinde Darmstadt (mit Beisungen) war nach den Vorausschlägen für die Jahre 1887/88, 1893/94 und 1896/97 folgender:

Gegenstand	1887/88.	1893/94.	1896/97.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
des Gemeindevermögens.			
Waldungen	2 104 300	2 104 300	2 767 500
Feldgüter	315 170	565 000	590 000
Gebäude	4 235 553	7 738 079	9 901 129
Nutzbare Rechte	77 690	89 629	119 356
Activ-Forderungen	1 277 456	1 264 148	2 327 896
Vermögen im Ganzen			
ausschließlich der Mobilien	8 010 174	11 761 156	15 715 881
Schulden im Betrag von	6 617 666	10 147 066	13 223 911
Vermögens-Ueber-			
schuß	1 392 508	1 614 090	2 491 980

Auf einen Einwohner berechnet sich durchschnittlich Vermögens-Ueberchuß 1887/88: *M* 25,88, 1890/91: *M* 39,20, 1893/94: *M* 27,34; 1895/96: *M* 39,09; auf eine Mark des gesammten Gemeindesteuerkapitals 1887/88: *fl.* 40,2, 1890/91: *fl.* 59,3, 1893/94: *fl.* 38,6, 1896/77: *fl.* 52,4.

3. Abschnitt:

Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

1. Auszug aus der Meldeordnung vom 10. November 1876.

Zur Meldung bei der Polizeibehörde und zwar bei den zuständigen Polizeirevieren ist verpflichtet:

1) Wer in die Gemeinde Darmstadt einzieht, um in derselben seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, unter Vorlage der ihm an seinem bisherigen Wohnort erteilten Abmeldebefcheinigung binnen 8 Tagen vom Tage des Einzugs an (Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).

2) Wer aus der Gemeinde Darmstadt wegzieht, um seinen gewöhnlichen Aufenthalt in derselben aufzugeben, unter Angabe des Orts, an den er verzieht, vor dem Wegzuge (Art. 2. des genannten Gesetzes).

3) Diejenigen, welche einer in der Gemeinde Darmstadt einziehenden oder aus derselben wegziehenden Person Wohnung und Unterkommen gewähren bzw. gewährt haben, sofern die An- oder Abmeldung durch den zunächst Verpflichteten nicht selbst geschehen ist, binnen 10 Tagen nach dem Einzug oder Wegzug der vorgenannten Person (Art. 4 des bezeichneten Gesetzes).

4) Hauseigentümer von dem in ihren Häusern durch Ein- oder Auszug vorgehenden Wechsel, das Lokal mag zum persönlichen Aufenthalt oder nur zum Geschäftsbetrieb verwendet sein, unter Angabe der früheren bzw. künftigen Wohnung des Ein- und Ausziehenden binnen 8 Tagen nach dem Ein- oder Auszug.

Zu gleicher Anzeige sind Hauptmiether ganzer Häuser oder einzelner Theile derselben verbunden, wenn sie Wohnungen wieder an Untervermiether abgeben.

5) Wer innerhalb der Gemeinde Darmstadt seine eigene oder gemiethete Wohnung verändert, unter Angabe der verlassenen sowie der neu bezogenen Wohnung, insofern die Meldung nicht bereits durch den nach pos. 4 zunächst Verpflichteten erfolgt ist, binnen 10 Tagen (Art. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).